

# Wer kann Ihren Nachlass in Anspruch nehmen?

---

Sie dachten also, dass Sie im Todesfall Ihr Vermögen mehr oder weniger an diejenigen vermachen können, die Sie hierfür bestimmen. Sie sind vielleicht auch der Ansicht, dass es schließlich Ihr Vermögen sei und daher auch die Freiheit haben darüber zu verfügen. Nun, dies ist jedoch nur die halbe Wahrheit.

Die Freiheit über das eigene Vermögen auch im Todesfall verfügen zu können ist ein allgemeines Leitprinzip des Erbrechts. Wie weit diese Freiheit jedoch reichen soll, darüber scheiden sich die Geister. Viele sind der Ansicht, dass sie die Freiheit haben sollten, ihr Vermögen im Todesfall nach ihrem Belieben zu verteilen. Einige hiervon erachten dies geradezu als ihr unabdingbares Recht, das in keinsten Weise beschränkt werden sollte. Jedoch gibt es auch andere Stimmen, die eine Einschränkung dieser Dispositionsfreiheit für notwendig erachten. Für den Gesetzgeber stellt sich daher im Wesentlichen das Problem welche Art der Beschränkung dieses Freiheitsgrundsatzes gelten soll und wie weitreichend diese Schranken sein sollen.

## Succession Act

In New South Wales, wie auch in den anderen Staaten und Territorien Australiens, bemüht sich die Regierung bei Testamenten und gesetzlichen Nachlassregelungen einen Ausgleich dahingehend zu schaffen, dass sie entsprechende Bestimmungen für den Unterhalt und die Unterstützung solcher Personen vorsehen, die üblicherweise eine solche Zuwendung erhalten würden und zugleich das Interesse und den Willen des Erblassers in angemessener Weise berücksichtigen. Aus politischer Sicht versucht die Gesetzgebung durch Bestimmungen zu einem „Pflichtteil“ nach australischem Recht Ungerechtigkeiten zu korrigieren, die durch eine testamentarische Ausgestaltung entstehen können; ein solcher Einschnitt erfolgt jedoch nur in begrenzten Fällen. Weitreichender sind die Veränderungen an dem *Succession Act 2006* (NSW) („Succession Act“), die zum 1. März 2009 in Kraft getreten sind und auf sämtliche Todesfälle ab diesem Zeitpunkt anwendbar sind. Durch die Novellierung des Succession Act wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten, die nur unzureichend durch das Testament bedacht wurden und sich aus diesem Grunde gegen den testamentarischen Willen richten, wesentlich erweitert.<sup>1</sup>

Zu dem in dem Artikel verwendeten Begriff des „Pflichtteils“ sei angemerkt, dass das australische Recht keine festen Pflichtteile wie im deutschen Recht kennt. Vielmehr liegt es im Ermessen des Nachlassgerichts ob, in welchem Umfang und auf welche Weise Leistungen aus dem Nachlass zu gewähren sind. Folglich ist der Begriff „Pflichtteil“ in diesem Artikel nicht mit dem deutschen Rechtsbegriff gleichzusetzen. Der Pflichtteil ist vielmehr dahin zu verstehen, dass das Gericht zugunsten einer Person eine Leistung zuerkennt, die nach Auffassung des Gerichts für deren

---

<sup>1</sup> Obwohl dieser Artikel nur die Verfügungen durch Testament behandelt, gelten dieselben Grundsätze und Rechte auch für Erbfälle in denen kein Testament besteht oder dieses nur teilweise Regelungen über die Verteilung des Vermögens enthält.

Unterhalt, Ausbildung oder der allgemeinen Verbesserung der Lebenssituation erforderlich ist (siehe Abschnitt 59 (i) (c) des Succession Act).

### **Berechtigte Personen**

Die ursprüngliche Regelung <sup>2</sup> unterteilte die „berechtigten Personen“, die bei Gericht einen Pflichtteilsanspruch beantragen konnten, in vier Kategorien. In der nunmehr geltenden Fassung aus dem Jahr 2009 wurde der Kreis der Angehörigkeit auf insgesamt sechs Arten erweitert. Demnach ist grundsätzlich fürsorgeberechtigt:

1. ein Ehepartner;
2. eine Person, die zum Todeszeitpunkt in einer eheähnlichen Beziehung mit der verstorbenen Person lebte;
3. Kinder, ungeachtet ihres Alters;
4. ein früherer Ehepartner;
5. eine Person, die:
  - 5.1. ganz oder teilweise von der verstorbenen Person abhängig war; und
  - 5.2. zu irgendeiner Zeit ein Mitglied des Haushalts des Verstorbenen war; und
6. eine Person, die zum Todeszeitpunkt in einer „engen persönlichen Beziehung“ zu der verstorbenen Person stand.

### **Kinder**

Die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches beschränkt sich nicht lediglich auf die leiblichen oder ehelichen Kinder des Verstorbenen. Erfasst sind auch:

1. Kinder des Ehegatten (z.B. oftmals Kinder des Ehegatten in Patchwork-Familien). Dies können sogar die Kinder eines ehemaligen Ehegatten aus einer vorhergehenden Heirat sein;
2. Kinder aus einer häuslichen Gemeinschaft, jedoch nur wenn die Lebensgemeinschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand;
3. Adoptivkinder; und
4. uneheliche Kinder.

Stiefkinder und Pflegekinder zählen nur zu den „berechtigten Personen“, wenn sie nachweisen können, dass sie ganz oder teilweise von dem Verstorbenen abhängig waren und dessen Haushalt angehörten. Dieser Nachweispflicht unterliegen auch Enkelkinder, wenn diese als „berechtigte Person“ anerkannt werden möchten.

### **Häusliche Gemeinschaft**

Die Zugehörigkeit eines Kindes zu einer häuslichen Gemeinschaft ist weit zu verstehen. Erfasst sind:

1. Kinder aus einer faktischen Beziehung; und
2. Kinder aus einer engen persönlichen Beziehung (andere als Ehe oder eheähnliche Beziehung).

---

<sup>2</sup> Family Provision Act 1982 (NSW).

### **Enge persönliche Beziehung**

Eine enge persönliche Beziehung, die zu einem Anspruch entgegen einer letztwillentlichen Verfügung führen kann, ist eine Beziehung zwischen zwei Erwachsenen, die zusammen leben und einer hiervon die häusliche Unterstützung und die persönliche Fürsorge für den anderen gewährt (außer wenn diese Leistungen gegen Entgelt oder eine Gegenleistung erfolgen oder im Auftrag einer anderen Person oder einer Organisation).

### **Reichweite der „berechtigten Personen“ erheblich erweitert**

Die Zugehörigkeit einer Person, die berechtigt ist einen Pflichtteilsanspruch gegen ein Testament geltend zu machen, ist erheblich weiter zu verstehen, als die meisten Personen annehmen würden. Beispielsweise ist es im Falle eines geschiedenen Ehegatten unerheblich, ob dieser erneut geheiratet hat. In diesem Fall ist es entscheidend, ob der Verstorbene und der frühere Ehegatte eine verbindliche Vereinbarung getroffen haben, nach welcher der frühere Ehegatte auf seine Rechte gegen den Nachlass verzichtet. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Frage ob das Testament den früheren Ehegatten nur unzureichend berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der frühere Ehegatte nicht vom Erblasser abhängig sein muss.

Wie bereits oben erwähnt, haben bestimmte Personen nachzuweisen, dass sie von dem Erblasser abhängig sind, damit ihr Pflichtteilsanspruch erfolgreich ist. Obwohl diese Abhängigkeit grundsätzlich irgendeine Form von finanzieller Unterstützung erfordert, kann ein Gericht unter bestimmten Umständen auch eine rein emotionale Abhängigkeit als ausreichend ansehen. Im Ergebnis führt dieses erweiterte Verständnis der Abhängigkeit zu einer erneuten Erweiterung der „berechtigten Personen“.

### **Frist des Klageverfahrens**

Nach der bisherigen Gesetzeslage hatte eine Person vom Todestage an achtzehn (18) Monate Zeit, den Anspruch auf den Pflichtteil geltend zu machen. Durch die Novellierung im Jahre 2009 wurde diese Frist auf zwölf (12) Monate verkürzt und kann auch nicht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien verlängert werden. Es steht allerdings im Ermessen des Gerichts, diese Frist zu verlängern, wenn ein hinreichender Grund hierfür vorgetragen wird. Dabei handelt es sich jedoch in den meisten Fällen um eine nur schwer zu überwindende Hürde.

### **„Pflichtteilsansprüche“**

Der pflichtteilsähnliche Anspruch hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn das Gericht es für zutreffend erachtet, dass der Verstorbene in seinem Testament nur unzureichende Zuwendungen für den Anspruchsteller vorgesehen hat, damit dieser seinen Lebensunterhalt, seine Ausbildung und die allgemeine Verbesserung der Lebenssituation in einem angemessenen Maß bestreiten kann. Um die Bedürftigkeit einschätzen zu können, schaut das Gericht grundsätzlich auf:

1. die Bedürfnisse des Anspruchsteller;
2. eine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung des Erblassers, den Antragsteller durch das Testament zu versorgen; und
3. die sonstigen Umstände des Einzelfalls.

Umstände die das Gericht zu berücksichtigen hat

Der *Succession Act* sieht bestimmte Kriterien vor, die das Gericht zu berücksichtigen hat, wenn es den Umstand bewertet, ob eine ausreichende Versorgung des Anspruchstellers in dem Testament bestimmt wurde und wenn nicht, ob eine solche Versorgung aus dem Nachlass anzuordnen ist. Zu berücksichtigen sind:

1. jegliche familiären oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Anspruchsteller und dem Verstorbenen. Dies ermöglicht dem Gericht eine Fürsorge anzuordnen, die gemeinhin als sittliche Verpflichtung des Erblassers gegenüber überlebenden Ehegatten, Kindern und anderen Mitgliedern des Haushalts angesehen wird;
2. Art und Umfang bestehender Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Erblassers gegenüber dem Anspruchsteller, sowie gegenüber jeder anderen Person die einen Anspruch gestellt hat oder sonst Begünstigter des Nachlasses ist;
3. das Vermögen und die finanziellen Bedürfnisse des Anspruchstellers. Dies ist die bedeutendste Frage die das Gericht zu berücksichtigen hat. Zu dem Vermögen werden auch die Einkommensverhältnisse einbezogen. Die finanziellen Bedürfnisse decken sowohl die gegenwärtigen, wie auch die zukünftigen Bedürfnisse des Anspruchstellers ab. Zudem betrachtet das Gericht auch das Vermögen und die finanziellen Bedürfnisse jeder anderen Person, die einen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hat oder sonst Begünstigter des Nachlasses ist;
4. ob der Anspruchsteller mit einer anderen Person in einer Lebenspartnerschaft ist. Das Gericht hat in diesem Fall auch dessen finanzielle Vermögenssituation zu berücksichtigen; und
5. das Alter des Anspruchstellers. Junge Kinder haben ein größeres Bedürfnis für die Ausbildung und den Lebensunterhalt, verglichen mit älteren Menschen. Zudem werden diese Ansprüche bevorzugt behandelt.

Das Gericht muss ferner eine weitere Anzahl von spezifischen Umständen in die Entscheidung einbeziehen, soweit diese auf den Einzelfall anwendbar sind. Die Frage ob die Entscheidung des Erblassers, den Anspruchsteller nicht zu begünstigen, gerechtfertigt war (z.B. auf Grund des früheren Verhaltens oder auf Grund der Ansprüche der anderen Begünstigten), ist bei der gerichtlichen Entscheidung außer Betracht zu lassen. Jedoch erkennt das Gericht in dieser Sachlage an, dass es dem Erblasser grundsätzlich freisteht Bestimmungen über sein gesamtes Vermögen oder Teile hiervon vorzunehmen.

**Fazit**

Es gibt zwar nach dem australischen Gesetz keinen Pflichtteil an einer Erbschaft wie nach dem deutschen Recht, jedoch haben die Gerichte einen beträchtlichen Ermessensspielraum Anordnungen zugunsten einer verhältnismäßig großen Gruppe von Angehörigen gegen einen Nachlass zu treffen. Die Befugnisse eines Gerichts schränken den Grundsatz der freien Verfügungsgewalt des Einzelnen über sein Vermögen erheblich ein. Tatsächlich können Gerichte Anordnungen treffen, die im Gegensatz zu dem Willen des Erblassers stehen, dies sogar zugunsten von Personen, von denen der Erblasser nicht glaubte ihnen gegenüber in einer Verpflichtung zu stehen oder die er bewusst ausschließen wollte. Dies führt dazu, dass bei der Ausgestaltung eines Testaments in einem erheblichen Maß auch die möglichen Ansprüche der „berechtigten Personen“ in die Überlegungen einbezogen werden müssen.

*Juni 2010*

### **Haftungsausschluss**

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

### **Weitere Informationen**

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

**Michael Kobras**

*Partner*

### **Schweizer Kobras**

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au)

Webseite: [www.schweizerkobras.de](http://www.schweizerkobras.de)